



Statuten

des Damen-Turnvereins Aarau
Gegründet 1906

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Der Damenturnverein Aarau ist ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB.

Rechtsdomizil des Vereins ist Aarau.

Art. 1.2

Der Verein

- bietet ein gesundheitlich orientiertes Turnen für alle Altersgruppen an
- fördert Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 1.3

Der DTV Aarau setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

2. Vereinsstruktur

Art. 2.1

Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen.

Je nach Bedarf können Abteilungen eröffnet, geschlossen oder zusammengelegt werden.

Übertritte sind jederzeit möglich.

Art. 2.2

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Nach dem 1. Mai eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag, nach dem 1. November eintretende Mitglieder sind bis Ende des laufenden Jahres beitragsfrei.

Austretende Mitglieder sind für das laufende Semester noch beitragspflichtig.

Austritte müssen dem Vorstand / der Abteilungsleiterin schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

Art. 2.3

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3. Rechte und Pflichten

Art. 3.1

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben Antragsrecht.

Art.3.2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und Versammlungsbeschlüsse zu respektieren.

Art.3.3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 3.4

Wöchentlich soll für jede Abteilung eine Turnstunde abgehalten werden. Die Turnerinnen sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist erwünscht.

Art. 3.5

Den Mitgliedern steht der Besuch jeder Abteilung zu, jedoch sollten sie nach Möglichkeit immer in derselben Abteilung turnen. Der Mitgliederbeitrag berechtigt die Mitglieder zur Teilnahme an allen Turnstunden des DTV Aarau.

4. Organisation

Art. 4.1

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Abteilungsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 4.2

Der Hauptvorstand wird von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt und besteht aus

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- und weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 4.3

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 4.4

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Wochen vorher.

Art. 4.5

Die Versammlung kann nur traktandierte Geschäfte behandeln. Die Aufnahme von weiteren Geschäften muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich und als Antrag bezeichnet an den Vorstand zu richten.

Art. 4.6

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme Jahresbericht der Präsidentin
- Genehmigung Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Genehmigung Kompetenzsumme des Vorstands
- Genehmigung Jahresprogramm
- Wahlen des Vorstands und der Revisorinnen
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 4.7

Über Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme von Artikel 7.4 (Statutenrevision) und Art. 7.1 (Auflösung/Fusion) entscheidet das absolute Mehr, bei zweiten Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 4.8

Abteilungsversammlungen

Jede Abteilung ist ermächtigt, Angelegenheiten, die nur diese Abteilung betreffen, von sich aus zu erledigen. Jede Abteilung soll durch eine Turnerin im Gesamtvorstand vertreten sein. An den Versammlungen der verschiedenen Abteilungen haben nur die Mitglieder der betreffenden Abteilung Stimmrecht.

5. Verwaltung

Art. 5.1

Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand übertragen. Die Präsidentin zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 5.2

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Vorberatung und Vorlage aller durch die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung der Versammlungen
- Wahlen und Besoldung der Leiter und Leiterinnen

Art. 5.3

Der Vorstand besammelt sich, wenn die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5.4

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

6. Finanzen

Art. 6.1

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 6.2

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 6.3

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Werbung
- Leiterinnenhonoraren
- Kursgelder für Leiterinnen
- Geschenken und Ehrengaben
- weiteren durch die GV beschlossenen Ausgaben

Art. 6.4

Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Art. 6.5

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Art. 6.6

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden.

Art. 6.7

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

7. Auflösung / Fusion des Vereins

Art. 7.1

Die Auflösung / Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einberufen werden. Nehmen weniger als ein Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Art. 7.2

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mehrheit der an der Auflösungsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7.3

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 7.4

Eine Totalrevision der Statuten kann nur an der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Art. 7.5

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. März 2006.

Damenturnverein Aarau

Die Präsidentin



Die Aktuarin

